

Anordnungen und Auflagen für die öffentliche Vergnügung/Sperrzeitverkürzung

ALLGEMEINE AUFLAGEN

Der Veranstaltungsort muss den bau-, feuer-, und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.

Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.

Musikdarbietungen jeder Art und sonstige geräuschvolle Vergnügungen müssen im Freien um 22:00 Uhr beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens ab 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbarschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist.

Der Inhaber des Gaststättenbetriebes oder der Veranstalter haben den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekanntzugeben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.

Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen diese bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.

Beauftragte einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis/Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

WEITERE AUFLAGEN

Die Bescheinigung/Belehrung gem. §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist am Betriebsort bereitzuhalten

Die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (z. B. Plastikteller, -becher, -besteck, Getränkedosen sowie Einwegflaschen) sind nicht zulässig.

Die Verwendung von Mehrweggeschirr ist vorgeschrieben.

Es muß ständig mindestens ein zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 (z.B. PG 6 kg) griffbereit und sichtbar vorhanden sein. Zusätzliche Feuerlöscher sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Es sind ausreichend Kühleinrichtungen für leichtverderbliche Lebensmittel zu betreiben.

BEGRÜNDUNG

Die festgelegten Anordnungen und Auflagen stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 LstVG bzw. Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss ein gefahren- und störungsfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden.

Dies ist nur möglich, wenn die getroffenen Anordnungen wirksam sind. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes und der Kostensatzung der Gemeinde in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis der Gemeinde.

HINWEISE

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Soweit erforderlich können zusätzliche Anordnungen auch noch während der Veranstaltung getroffen werden.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und sonstige zutreffende Vorschriften sind zu beachten.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA (Postfach 91059 in 90263 Nürnberg) wird hingewiesen.

RECHTSBEHALFSBELEHRUNG (Bayern)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
80005 München
Postfach 20 05 43
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

AUSSTELLENDE BEHÖRDE

Gewerbeamt
Marktplatz 20
85110 Kipfenberg

1. GRÜNDE

Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, betreibt einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb (§§ 1 und 2 GastG). Gemäß § 12 GastG konnte aus besonderem Anlass der Betrieb einer Gaststätte unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

Die Auflagen waren nach § 12 Abs. 3 GastG veranlasst.

Zur Entscheidung über den Antrag ist die unterfertige Behörde gemäß § 1 Abs. 3 GastV zuständig.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8, 10 und 13 des Kostengesetzes in der neuesten Fassung i. V. m. Tarif Nr. 5 III 7/9 und Tarif Nr. 5 III 7/7 des Kostenverzeichnisses.

2. AUFLAGEN

2.1 FESTZELT, FESTPLATZ, FESTHALLE (bei Festhallen ist nachstehend statt dem Wort "Festzelt" das Wort "Festhalle" zu lesen)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung vorher der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind auch bei nasser Witterung in sicher begehbarer Zustand herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Haupteingang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Festzelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

2.2 SCHANKBETRIEB, ABGABE VON SPEISEN

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Nach §9 Jugendschutzgesetz ist es insbesondere verboten, Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abzugeben oder den Verzehr zu gestatten, sofern die Jugendlichen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Nach §9 Jugendschutzgesetz ist es ausnahmslos verboten, andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abzugeben oder den Verzehr zu gestatten.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren NICHT und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet werden.

Getränkeausschankanlagen müssen den Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen.

In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit ZWEI Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzfristigen Abständen sowie durch den ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufes) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen grundgereinigt und anschließend unter fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden zumindest mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.

Der Veranstalter muss eine Belehrung gem § 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG) erhalten haben. Die Belehrung ist (zumindest in Fotokopie) während der gesamten Dauer der Veranstaltung und in der Betriebsstätte für behördliche Kontrollen bereitzuhalten.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch eine entsprechenden Warenenschutz abzuschirmen.

Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend zu kühlen. Als ausreichend ist eine Lagertemperatur für Fleisch und Wurstwaren anzusehen, wenn sie + 7° C nicht übersteigt. Für Fische, Krebse und Weichtiere gelten + 2° C als Höchstwert. Es muss sichergestellt sein, dass die Kühlkette von + 4° C bis + 7° C zu keiner Zeit unterbrochen wird. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden können, dürfen leicht verderbliche Lebensmittel nicht verabreicht werden.

Nur in Kühlseinrichtungen (z. B. Kühlschrank) dürfen Fleisch oder Wurstvorräte aufbewahrt werden. Für tiefgefrorene Erzeugnisse ist ZWINGEND eine Tiefkühlseinrichtung erforderlich. Nur kurzfristig bis auf -15° Celsius darf die vorgeschriebene Temperatur von -18° Celsius unterschritten werden.

Nicht gestattet ist die lose Abgabe von Senf oder Ketchup (z. B. auf Tellern mit Gemeinschaftslöffeln) zur Benutzung durch den Kunden. Handelsübliche Spendervorrichtungen sind hierfür statthaft, ebenso Einwegpackungen (soweit diese nicht durch eine Auflage der Genehmigungsbehörde untersagt sind).

Für die Beschäftigten muss eine Handwaschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser, möglichst mit fließendem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage mit Seife und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung (z. B. Papierhand, Wärmlufttrockner) vorhanden sein. Sie ist so zu installieren, dass Lebensmittel (z. B. durch Spritzer usw.) nicht beeinträchtigt werden können.

Beiblatt 2 von 2 mit den Gründen, Auflagen und der Rechtsbehelfsbelehrung für den Bescheid über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 GastG)

2.3 TOILETTENANLAGE:

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Für die erforderliche Sauberkeit in den Toiletten ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu sorgen.

Sowohl die Damen- als auch die Herren-Toiletten müssen mindestens über ein Handwaschbecken mit Fließwasser, Seife oder Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen (z. B. Papierhandtücher, Warmlufttrockner) verfügen. Gemeinschaftshandtücher sind verboten. Die Zugänge zu den Toiletten sind begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Sofern keine Einleitung in das zentrale Kanalsystem der Gemeinde/Stadt möglich ist, sind die Abwässer in dichtschließenden Gruben oder Behältern zu sammeln. Diese Gruben bzw. Behälter müssen mit einer sicheren Abdeckung versehen sein. Die darin gesammelten Abwässer sind umgehend durch die gemeindliche/städtische Kläranlage zu entsorgen. Abwässer dürfen keinesfalls in Gewässer eingeleitet oder versickert gelassen werden. (Strafverfolgung).

2.4 VERANTWORTLICHKEITEN DES VERANSTALTERS

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, gaststätten-, preisabgabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und/oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch private Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o.ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- und/oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

3. RECHTSBEHELFSCHEIN (Bayern)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
80005 München
Postfach 20 05 43
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4. KONTOVERBINDUNG

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt, IBAN: DE21 7215 0000 0000 1006 44 BIC: BYLADEM1ING

Adresse der den Bescheid erlassenden Behörde

Gewerbeamt
Marktplatz 20
85110 Kipfenberg

Auszug Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Stand 01.01.2022

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), letzte Änderung vom 9. April 2021
(Seite 1 von 2)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmarkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberrechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden: Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeadmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

Auszug Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Stand 01.01.2022

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), letzte Änderung vom 9. April 2021
(Seite 2 von 2)

- (6) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnigesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die
1. von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Absatz 2 gekennzeichnet sind oder
 2. nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichnet sind.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

3. Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Filmen und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Jeder Vereinsvorstand hat jeden seiner Helfer über den sicheren Umgang mit Lebensmitteln mittels dieses Leitfadens vor Beginn der Veranstaltung bzw. vor Beginn der Tätigkeit zu belehren. Bitte lassen Sie danach die belehrten Helfer auf beiliegender Liste unterschreiben. Das Gesundheitsamt wird bei Kontrollen nachfragen, ob diese Belehrung erfolgt ist.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen Lebensmittelinfektionen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe, sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden können.

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Dazu gehören

- Fleisch und Wurstwaren
- Milch und Milchprodukte
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten)
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“)
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten.

Es muss dabei zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:

Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **Akuter infektiöser Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber), ausgelöst durch Bakterien oder Viren
- **Typhus oder Paratyphus**
- **Virushepatitis A oder E** (Leberentzündung)
- **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitsscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahe legen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn diese Bakterien ohne Krankheitssymptome ausgeschieden werden (sogenannte „Ausscheider“).

Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin
- Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

Wichtige Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel). Vermeiden Sie durch Einmalhandschuhe direkten Kontakt mit Lebensmitteln.
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.

Dokumentation Belehrung Infektionsschutzgesetz

Veranstaltung:

Ich wurde über den sicheren Umgang mit Lebensmitteln belehrt:

Dokumentation Reinigung

Personalschulung

Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene geschult werden.

Verpflichtung zur Durchführung von Personalschulungen ab 08.08.1998.

Temperaturen

Kühlung: Für kühlpflichtige Lebensmittel sind geeignete Kühlvorrichtungen vorzusehen; geeichte Thermometer zur laufenden Temperaturkontrolle müssen vorhanden sein.

Beachten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Transport- bzw. Lagertemperaturen:

- Frischfleisch: +7° C
- Hackfleisch: +2° C
- Nebenprodukte der Schlachtung: +3° C
- Frisches Geflügelfleisch: +4° C
- Frischer Fisch: +2° C *)
- Tiefkühlware: -18° C **)

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Landratsamt Eichstätt

Lebensmittelüberwachung:

Für Personen, die Lebensmittel behandeln, müssen separate Personaltoiletten vorhanden sein.

Toiletten

- *) auf oder zwischen schmelzendem Eis
- **) kurzfristig -15° C, z.B. bei der Anlieferung
- Heißhalten:** Heiß zu verzehrende Speisen dürfen höchstens 2 Stunden bei mindestens 65°Kerntemperatur vorrätig gehalten werden.

Verkaufshygiene

Es ist auf ausreichenden Schutz der feilgebotenen Lebensmittel vor nachteiliger Beeinflussung (siehe dort) zu achten; gegebenenfalls sind ausreichende Schutzeinrichtungen (z.B. Spuckschutz, Gebäckzange oder dergleichen) anzubringen.

Waschbecken

- 1.) Handwaschbecken: Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände sind anzubringen. Kalt- und Warmwasserversorgung.
- 2.) Spülbecken:

Einrichtung zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungen.

3.) Lebensmittelreinigung: Zum Reinigen von Lebensmitteln (Obst, Salat u.a.) müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen vom Handwaschbecken getrennt sein. Die Zuleitungen (Wasserschläuche) müssen der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Bitte beachten Sie außerdem:

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) ist zu beachten.

Für die Gäste müssen ausreichende WC Anlagen (z.B. Toilettewagen nach Damen und Herren getrennt) vorhanden sein. Die Abwässer aus diesen Anlagen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Lebensmittelhygiene bei Vereinfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Ein Leitfaden für die Veranstalter

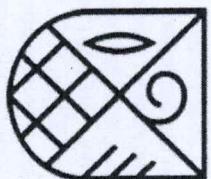
- Gesetzliche Bestimmungen
- Begriffe
- Adressen

E-Mail: lebensmittelueberwachung@lra-ei.bayern.de

Abteilung Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz:

08421 / 70-3300
Fax 08421 / 70-1306

Der Landkreis Eichstätt informiert



Landkreis
Eichstätt

E-Mail: veterinaerwesen@lra-ei.bayern.de

Internet: www.landkreis-eichstaett.de

Herausgeber:

Landratsamt Eichstätt
Dienstleistungszentrum Lenting
Lebensmittelüberwachung
Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

Stand: Oktober 2024

Das neue EU-HygienePaket (Lebensmittelhygieneverordnung)

Das neue EU-HygienePaket ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln und erfasst somit **alle Betriebe** (ortsfeste Einrichtungen, z.B. Bäckereien, Gastwirtschaften, Brauereien usw., sowie **ortsveränderliche** bzw. **nichtständige** Einrichtungen, z.B. Verkaufsstelle, Verkaufsfahrzeuge usw.). Für ein Fest oder eine Veranstaltung aus besonderem Anlass gemäß § 12 Gaststättengesetz (z.B. Vereinsfest, Schützenfest etc.) **muss rechzeitig (mindestens 2 Wochen vorher)** bei der zuständigen Gemeinde eine Gestattung schriftlich beantragt werden. Dies ist nur bei Alkoholabgabe zwingend erforderlich. Nach der VO (EG) 852/2004 besteht eine Meldepflicht **aller** o. g. Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde. Um Ihnen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern, werden wesentliche Begriffe der LMHV und anderer einschlägiger Verordnungen nachfolgend erläutert (alphabetisch):

Abfälle

Für Lebensmittelabfälle und andere Abfälle sind angemessen beschaffene Behälter (mit Deckel) bereitzustellen.

Backwaren

Backwaren dürfen - wie auch alle anderen für die gewerbliche Abgabe vorgesehenen Lebensmittel - nur in Räumen hergestellt werden, die von der amtlichen Lebensmittelüberwachung hierfür zugelassen wurden. Ein besonderes hygienisches Risiko stellen Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage (Torten etc.) dar. Sie sind bei ausreichender Kühlung (+7 °C) zu lagern und für den Verkauf vorzuhalten. Nur Personen mit einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz dürfen diese Backwaren herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.

Betriebsstätten

ortsfeste Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden. ortsveränderliche Einrichtungen wie Verkaufsstelle, Marktstände, mobile

Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufautomaten, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

Eigenkontrollen

Betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen, sowie Gefahrenanalyse und Ermittlung von kritischen Kontrollpunkten nach HACCP, zur Erkennung und Vermeidung gesundheitlicher Gefahren. Eine Dokumentation ist zwingend.

Gesundheitliche Anforderungen (ab 01.01.2001)

Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nach § 43 Infektionsschutzgesetz für Personen, die folgende Lebensmittel behandeln: Fleisch und Fleischerzeugnisse; Milch und Milcherzeugnisse; Fische, Krebs oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus Eiprodukte; Säuglings- und Kleinkindernahrung; Speiseeis- und Speiseeishalberzeugnisse; Backwaren mit nicht durchgebackener oder durchhitzter Füllung oder Auflage; Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshefen. Die Bescheinigung über die ärztliche Belehrung (Original oder beglaubigte Kopie) muss während der Veranstaltung verfügbar sein und der überwachenden Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Getränkeschankanlage

Es ist eine Prüfung und Gefährdungsbeurteilung (diese legt auch das Intervall für die wiederkehrende Prüfung fest) nach der Montage oder vor erster Inbetriebnahme, außerdem nach jeder Montage am **neuen Standort**, erforderlich. Die Verantwortung hierfür trägt der Betreiber der Schankanlage. Die Prüfung und Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch eine befähigte Person.

Hygiene der Betriebsstätten, Einrichtungen, Behälter, Maschinen und Arbeitsgeräte

Betriebsstätte, Einrichtung, Behälter, Maschinen und Arbeitsgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie sauber und instandgehalten werden können, sodass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel ausgeschlossen ist. Um dies zu gewährleisten, müssen auch Grillstände, Buden usw. einen festen, leicht zu

reinigenden Boden haben und allseitig umschlossen, d. h. mit Seitenwänden und einem Dach versehen sein. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen aus glattem und abwaschbarem Material bestehen; andere Oberflächen ebenfalls, wenn dies zu Reinigungszwecken erforderlich ist.

Kenzeichnung

Alle angebotenen Waren müssen mit unmissverständlich Verkehrsbezeichnung, Gewicht, Verkaufspreis und Kennzeichnung der Zusatzstoffe (Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Phosphat) mit einem Schild an der Ware gekennzeichnet sein.

Lagerung

Bei gleichzeitiger Lagerung oder Beförderung verschiedener Lebensmittel oder von Lebensmitteln zusammen mit anderen Waren in einem Raum, Transportfahrzeug oder Behälter muss sichergestellt sein, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel kommt. Die einzelnen Lebensmittel sind strikt voneinander zu trennen (Verpackung, Behälter mit Deckel).

Leichtverderbliche Lebensmittel

Lebensmittel, die in mikrobiologischer Hinsicht in kurzer Zeit leicht verderblich sind (Tatar, Hackepeter) und deren Verkehrsfähigkeit nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erhalten werden kann.

Nachteilige Beeinflussung
Ekelerregende oder sonstige Beeinträchtigungen der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln, wie durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwasser, Reinigungs- und Desinfektions- und SchädlingsbekämpfungsmitTEL oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren sind auszuschließen.

Personalhygiene

Das Personal muss eine angemessene, saubere Kleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen. - Gesundheitszeugnis/Belehrung §43 IfSG siehe vorne